

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 139/16 B**

L 13 AS 283/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 32 AS 289/14 (SG Stade)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stade,  
Wiesenstraße 10, 21680 Stade,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom  
30. März 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt beizuordnen,  
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor bezeichneten  
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Im Streit steht die vom Kläger begehrte Feststellung, dass die Verpflichtung zur Vorlage getrennter Einkommensschätzungen für verschiedene selbstständige Tätigkeiten nicht bestehe.
- 2 Der Kläger ist selbstständig erwerbstätig. 2003 meldete er ein Gewerbe an, mit dem er sich im Bereich Handel, Im- und Export von Erotikartikeln, Pkw, EDV, Hausverwaltung sowie Begleit- und Reiseservice betätigte. 2014 zeigte er gegenüber dem Beklagten an, dass er Entwicklung und Betrieb von Internetseiten und Software, An- und Verkauf von Internetseiten, Projektmanagement, Beratung und EDV-Service betreibe sowie weiterhin Tätigkeiten im Bereich Beratung, Reiseservice und Vermittlung von Limousinenservice. Nach der erstmaligen Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Beklagten im Oktober 2013 forderte ihn dieser zunächst auf, zwei getrennte Einkommensschätzungen abzugeben, später begehrte er drei. Der Beklagte bewilligte die vom Kläger beantragten Leistungen vorläufig, offensichtlich unabhängig davon, ob eine oder mehrere Einkommensschätzungen von dem Kläger abgegeben worden waren. Zwischenzeitlich bezieht der Kläger keine Leistungen nach dem SGB II mehr. Der Kläger hat im Juni 2014 das eingangs beschriebene Begehren beim SG geltend gemacht. Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen (*vom 2.10.2014*). Auch mit seiner Berufung war der Kläger nicht erfolgreich. Das LSG hat das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses dahinstehen lassen und im Hinblick auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17.2.2016 (*B 4 AS 17/15 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen*), nach der von einer nach Betrieben getrennten Einkommensermittlung auszugehen sei, die Verpflichtung eines Selbstständigen angenommen, bei mehreren Gewerbebetrieben auch mehrere Einkommensschätzungen, getrennt nach Betrieben vorzulegen. Im Hinblick auf das Feststellungsbegehren könne es daher dahinstehen, ob der Kläger in den streitigen Zeiträumen mehrere selbstständige Tätigkeiten ausgeübt habe, wovon sich der Berufungssenat allerdings überzeugt gezeigt hat. Das LSG hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen (*Urteil vom 30.3.2016*).
- 3 Für die Durchführung der Beschwerde gegen diese Nichtzulassung beantragt der Kläger PKH sowie die Beordnung von Rechtsanwalt . Zugleich hat er privatschriftlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



## II

- 4 Der zulässige Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist vorliegend unter Berücksichtigung des Inhalts der Akten des Beklagten, des SG und des LSG nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier nicht.
- 7 Der Kläger stellt zwar die Frage, ob der horizontale Verlustausgleich innerhalb derselben Einkommensart innerhalb eines Gewerbebetriebs zulässig sei. Insoweit verkennt er allerdings, dass diese Frage mit der vom LSG bereits zitierten Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 17.2.2016 beantwortet worden ist. Der erkennende Senat hat dort ausgeführt, dass im Wortlaut des § 3 Alg II-V eine betriebsbezogene Betrachtung angelegt sei, die einem horizontalen Verlustausgleich zwischen Einkommen aus derselben Einkommensart entgegenstehe (*BSG Urteil vom 17.2.2016 - B 4 AS 17/15 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorge-sehen - RdNr 23*). Hieraus folgt die Zulässigkeit des Verlustausgleichs innerhalb einer Einkommensart, also auch innerhalb eines Gewerbebetriebs. Dem vom Kläger erkannten Klärungsbedürfnis liegt insoweit nicht zugrunde, dass die Frage abstrakt ungeklärt ist, sondern es beruht darauf, dass das LSG die Betätigung des Klägers als eine solche gewertet hat, die sich auf mehrere Gewerbebetriebe erstreckt. Hierbei handelt es sich jedoch um - vom Kläger für unzutreffend befundene - Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts, die nur unter sehr engen Voraussetzungen des Vorliegens eines Verfahrensfehlers nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu einer Zulassung der Revision führen können.
- 8 Unabhängig davon, ob das LSG die vom Kläger bestrittene Tatsache verfahrensfehlerhaft festgestellt haben sollte, beruht die Entscheidung des LSG jedoch anders als nach § 160 Abs 2 Nr 3



SGG gefordert vorliegend nicht hierauf. Das LSG hat den Feststellungsantrag des Klägers bereits aus Rechtsgründen verworfen, indem es ausgeführt hat, dass der Kläger mit seinem Begehren nicht habe durchdringen können, weil ein Anspruch auf die Feststellung, dass er als Selbstständiger mit ausschließlichem Einkommen aus Gewerbebetrieb grundsätzlich nur zur Abgabe einer einzelnen Einkommensschätzung verpflichtet sei, nicht bestehe. Es hat es sodann als nicht tragend dahinstehen lassen, ob der Kläger mehr als eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe, obwohl es hiervon überzeugt sei.

- 9 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde war - aus den zuvor dargelegten Gründen - ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

